

Gefährdung von Personen durch Weidetiere, Verhaltenscharaktere unterschiedlicher Rinderras- sen; Umgang und Mindestbetreuung; Verhalten von Tier und Mensch auf Almen; Manipulation von Rindern

J. Gasteiner und A. Deutz

Immer wieder kommt es im Rahmen der Rinderhaltung zu Situationen, in denen Rinder Personen einen Schaden zufügen oder Sachen beschädigt werden. Das zeigt auch die beispielhaft angeführte Pressemeldung (siehe Kasten). Es stellt sich somit die Frage, ob und unter welchen Umständen der Tierhalter zur Haftung für den Schaden, welcher durch sein Tier verursacht wurde, herangezogen werden kann. Gibt es Rinderrassen mit erhöhtem Aggressionspotential und inwieweit spielen der Umgang des Tierhalters mit seinen Tieren und die Mindestbetreuung eine Rolle? Welche Verhaltensarten von Weidevieh und welche Umstände können zu problematischen Situationen führen? Das Verhalten von Menschen auf Almen gilt es in diesem Zusammenhang ebenso zu beleuchten. Auch die Manipulation von Rindern stellt den Tierhalter oder den Tierarzt immer wieder vor ernste Situationen und Herausforderungen. Der folgende Beitrag setzt sich mit diesen Fragen auseinander und versucht, neben juristischen Betrachtungen, auch Ursachen und fachliche Lösungsansätze zu finden.

Aggressives Weidevieh. Mit Regenschirm und Fäusten versuchte ein deutscher Urlauber im Juni 2004 auf einer Alm bei Hirscheegg in Vorarlberg die Attacke eines wütenden 500-Kilo-Bullen abzuwehren. Jedoch der Stier, der zuvor auf zwei Frauen losgegangen war, schleuderte den Wanderer durch die Luft und verletzte ihn schwer (Alpiner Unfallbericht 2005, <http://www.alpinesicherheit.at/index.php?menuid=120>)

Ob es sich beim angreifenden Rind tatsächlich um einen Stier oder nicht doch um einen Ochsen, um eine Kalbin oder etwa eine Mutterkuh handelte, ist für einen Laien (deutscher Urlauber, Verfasser des Berichtes,..), weil zumeist unkundig, auch nicht von besonderem Interesse. Tatsächlich jedoch ist das Wissen um das Geschlecht des Rindes, aber auch um die Rasse, von wesentlicher Bedeutung zur Beurteilung einer solchen Situation. Kampfverhalten wird in der Hauptsache durch eine von vier Hauptsituationen ausgelöst (BOGNER u. GRAUVOGL, 1984):

- zur Klärung der Rangordnung
- zur Verteidigung der Nachkommen
- zur Verteidigung des Lebensraumes
- zur Platzgewinnung am Futter

Eine **Weide- bzw. Almhaltung von Stieren** findet sich üblicherweise nur im Rahmen der Mutterkuhhaltung, wenn ein Stier als Deckstier geführt wird. Solche Herden sollten, auch wenn ein Wanderweg durch eine solche Weide/Alm führt, räumlich weit umgangen werden. Ein Deckstier verteidigt seine Herde gegenüber einem fremden Eindringling (Tourist) in sein „Revier“, insbesondere wenn die Individualdistanz nicht eingehalten wird, vorerst durch Droh- und Imponiergehabe (Kommentverhalten: Senken und seitwärts Drehen des Kopfes und dann des ganzen Körpers, Absenken des Rückens, Schnauben, Scharren mit den Gliedmassen,..). Werden diese Warnungen nicht erkannt bzw. ignoriert und wird die Distanz zur Herde weiter verringert, so kann das je nach Temperament auch zum Aggressionsverhalten (Ernstkampf) führen, insbesondere dann, wenn sich gerade eine brünstige Kuh in der Herde befindet.

Mutterkühe haben, von einzelnen vermehrt aggressiven Tieren abgesehen, in der Regel nur dann erhöhtes Aggressionspotential, wenn sie ihre Kälber führen. Rinder, die nur selten mit Menschen Kontakt haben, reagieren auf Annäherung mit Flucht. So kann die Fluchtdistanz bei sehr scheuen Tieren bis zu 300 m betragen. Ist aber ein Ausweichen unmöglich oder hat ein Muttertier ein fluchtunfähiges Kalb bei sich, erfolgt nach Unterschreiten der kritischen Distanz von zumeist wenigen Metern ein Angriff (Sambraus 1978). **Ochsen** zeigen üblicherweise kaum Revierverhalten. Ochsen haben auch keine Herde, die sie verteidigen wollen und sie sind daher allgemein vorwiegend als friedlich zu beurteilen. Unter **Kalbinnen** können sich im Einzelfall erhöht aggressive Tiere befinden, deren Eigenschaft dem Tierbesitzer allerdings zu-

meist bekannt ist. Solche Tiere sollten dann nicht auf begangene Almen aufgetrieben werden.

Die europäischen **Rinderrassen** können in Milchrasen, Fleischrasen, Zweinutzungsrassen (z.T. milch- oder fleischbetont), Landrasen sowie Robustrassen eingeteilt werden. In Mitteleuropa werden ca. 40 verschiedene Rinderrassen gehalten, wobei damit zu rechnen ist, dass in den nächsten Jahren weitere dazu kommen. Zunehmend werden in Mitteleuropa - gleichfalls zu den Rindern zählende - Wisente, Bisons, Yaks und Wasserbüffel in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten. Im Allgemeinen werden Rinder der Milchrasen (Braunvieh, Schwarzbunte) als weniger temperamentvoll und damit auch für den Menschen als weniger gefährlich angesehen als Rinder der Fleischrasen (Limousin, Galloway, Charolais, Hereford, Schottisches Hochlandrind, Angus). Zum Erkennen bzw. zur Unterscheidung einzelner Rassen und ihrer Eigenarten fehlt es den meisten Wanderern, Touristen und sonst zufällig und vereinzelt exponierten Personen vielfach an Wissen. So manche gefährliche Situation wäre jedoch bei entsprechendem Wissen bereits im Vorfeld zu vermeiden gewesen.

Den eher extensiv gehaltenen Rindern und den Robustrassen (z.B. Schottische Hochlandrinder, Limousin) werden ein besonders starker Mutterinstinkt, entsprechendes Temperament und folglich auch ein vermehrtes Gefährdungspotential für den Menschen zugesprochen. Unwidersprochen führt dieser zumeist sehr stark ausgeprägte Mutterinstinkt beispielsweise einer Schottischen Hochlandrind-Kuh viel öfter zu Komplikationen (wie z.B. zu Angriffen auf Menschen) als der Mutterinstinkt einer reinen Milchkuh. Dabei dürfte es sich jedoch nicht nur um ein reines Rassemerkmal handeln, sondern es dürften auch die Haltungsbedingungen, unter welchen sich die jeweiligen Rassen zumeist wiederfinden, zu einer Art Prägung und zu erlernten Verhaltensweisen führen. Extensiv gehaltene Rinderassen haben in der Regel seltener einen positiven Kontakt zu Menschen als etwa Milchkühe, die 2x täglich vom Menschen gemolken werden. Während Milchkühe entweder in Anbindehaltung oder in Laufstallhaltung unter Vorhandensein entsprechender Fang- und Fixationseinrichtungen (Scherengitter) gehalten werden, besteht die Unterbringung von Extensivrasen oftmals ohne entsprechende Einrichtungen oder nur mangelhaft. Dadurch ist eine Manipulation dieser Tiere erschwert. Diese geringere Betreuung und „einfachere“

Haltung von Extensivrasen brachte diesen Tieren einen Gutteil ihres schlechten Rufes ein, was ihre Umgänglichkeit und ihr Temperament betrifft.

Gerade aber auch positive Beispiele aus der Praxis, wo durch täglichen Tierkontakt eine sehr enge Beziehung zwischen Mensch und auch Extensivrasen hergestellt werden kann, beweisen, dass es keine grundlegend rassespezifische und auch keine artspezifische Eigenschaft von Rindern ist, Menschen anzugreifen (siehe Abbildung 1).



Abb. 1: Durch regelmäßigen Tierkontakt mit positiven Erlebnissen für die Tiere vermindern sich die Fluchtdistanz und wird Aggressionsverhalten vermieden

Die gesetzliche Regelung bezüglich **Haftung des Tierhalters** findet sich in § 1320 ABGB: „Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat“.

Die Beweislast liegt somit beim Tierhalter, was aber auch heißt, dass nicht immer automatisch der Tierhalter haftet, wenn sein Tier einen Schaden verursacht hat.

Es kann somit auch eine dritte Person oder der Geschädigte selbst verantwortlich sein, wenn diese das Tier zur Schadensverursachung angetrieben oder gar gereizt haben. Auch wenn jemand ein Tier eines anderen in Verwahrung nimmt, kann er, wenn die Verwahrung des Tieres durch ihn vernachlässigt wurde, zivilrechtlich zum Schadenersatz herangezogen werden. Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Sorgfalt des Tierhalters bei der Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere sollte sich immer an den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles orientieren. Auch die Tiergattung und allenfalls bekannte Eigenschaften des Tieres müssen dabei berücksichtigt werden.

Aus der Sorgfaltspflicht des Tierhalters hinsichtlich der Verwahrung seines Weideviehs ergibt sich die grundlegende Forderung, dass eine sichere Verwahrung von Rindern mit Hilfe eines entsprechend stabilen Zaunes oder auch eines elektrischen Weidezauns im Allgemeinen gegeben sein muss. Es reicht die Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Zaunes bzw. elektrischen Weidezauns aus, auch wenn trotzdem nicht auszuschließen ist, dass ein derartiger Zaun in außergewöhnlichen Fällen ein Ausbrechen der Tiere nicht verhindern würde. Vom Tierhalter wird jedoch in jedem Fall gefordert, dass der Weidezaun regelmäßig auf seine Funktion überprüft wird, wobei davon auszugehen ist, dass eine tägliche Kontrolle ausreichend sein wird.



Abb. 2: Stabile und sichere Zäune bei Weidebetrieb

Stabile **Zäune** dienen der ausbruchsicheren Unterbringung der Rinder und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Unfallverhütung. Die Ausführung des Zaunes ist dem Risiko anzupassen und hängt damit ab von der Nähe zu Verkehrswegen und deren Nutzungsintensität, vom Tierbestand (erhöhtes Risiko bei Stieren und Jungrindern), Kontrollmöglichkeiten, der Nähe zu verlockenden Futterquellen sowie von Störungen aller Art, die zu Panikreaktionen führen können. Der Zaun sollte nach außen und für die eingezäunten Tiere gut erkennbar sein und der Zaunverlauf ist so zu gestalten, dass keine spitzen Winkel vorhanden sind, in denen sich Tiere bei Panikreaktionen verkeilen, gegenseitig verletzen oder erdrücken könnten. Verschiedene Einzäunungen sind gebräuchlich (TVT, 2001):

Massivzäune: z.B. einfache Holz- und Knotengitterzäune, wobei Kombinationen mit Elektrozäunen empfohlen werden und Stacheldrahtzäune nicht als alleinige Einzäunung verwendet werden sollten (TVT, 2001). Die Zäune sind so zu gestalten, dass Tiere sich nicht darin verfangen oder hängen bleiben können. Bei hohem Risiko ist eine Zaunhöhe von mindestens 1,2 m notwendig.

Elektrozäune: Grundsätzlich dürfen nur geprüfte Geräte verwendet werden und in Bereichen mit Personenverkehr sind Warnschilder anzubringen. Die elektrischen Werte sollten folgenden Vorgaben (nach AID 1160/64) entsprechen: Hütespannung und Impulsenergie (fein behaarte und sensible Tiere, feuchte Standorte, kurze Zuleitungen: mindestens 2000 Volt – 4000 Volt, bis 0,5 Joule; Dichtbehaarte Rinder, Robustrassen, trockene Standorte, lange Zuleitung: 4000 – 8000 Volt, über 0,5 Joule bis maximal 5 Joule), Impulsdauer: mindestens 1 sec. und maximal 1,5 sec., ausreichende Erdung, Stacheldrähte dürfen nicht unter Strom gesetzt werden. Geflickte Leitungen können den Leitungswiderstand so erhöhen, dass keine ausreichende Impulsenergie mehr vorhanden ist. Die Anlage sollte mit einer Blitzschutzvorrichtung und einem sicheren Zugang, z.B. Torgriff mit Feder oder Band, versehen werden. Elektrozäune sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Bei geringem Risiko (z.B. Innenzaun) reicht ein Elektrodraht in ca. 90 cm Bodenabstand. Bei hohem Risiko (Außenzaun) werden bis 4 Elektrodrähte und Zwischenstützstäbe oder ein Stacheldrahtzaun mit drei Drähten und einem nach innen versetzten Elektrodraht empfohlen.

Bei Weidetieren wird in einem Schadensfall in erster Linie geprüft, ob der verantwortliche Tierhalter für eine ausreichende Abzäunung bzw. Einzäunung seiner Tiere gesorgt hat. Besonders in der Nähe von Straßen gelten strengere Sorgfaltsanforderungen als in eher abgelegenen Gebieten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 81 (3) StVO, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde Alpgelände und Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach alte Weide üblich ist, ausnahmsweise von der Hüte- und Abzäunungspflicht durch Verordnung befreien kann, sodass ausnahmsweise auch in der Nähe von Straßen völlig unbeaufsichtigter Weidegang von Tieren zulässig sein kann. DBekanntete Beispiele für Weidegebiete dieser Art finden sich im Sölketal oder in Gerlos, wobei sogar die Bundesstraße durch freies Weidegebiet führt. In einem solchen Gebiet ist der Tierhalter von einer Haftung für Schäden, welche durch sein Weidevieh verursacht werden, befreit.

Wurde durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft gem. § 81 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung eine derartige Verordnung erlassen, so kann in diesen Ausnahmefällen eine Abzäunung oder Beaufsichtigung des Weideviehs in der Nähe von Straßen unterbleiben. Generell gilt jedoch, dass Weidevieh in der Nähe von Straßen nur auf

abgezäunten Grundstücken oder unter Aufsicht von geeigneten Personen gehalten werden darf.

Die Anforderungen an den Tierhalter sind auf keinen Fall so gestaltet, dass dieser jede Möglichkeit einer Schadenszufügung ausschließen muss. Je nach Art und Individualität des Tiers hat jedoch der Tierhalter die ihm zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um die gewöhnlich zu erwartenden Gefahren abzuwenden. Außergewöhnliche und im Allgemeinen nicht vorhersehbare Vorfälle und Verhaltensweisen welche in der Folge ein Schadensereignis auslösen, führen daher nicht zu einer Haftpflicht des Tierhalters.

In Almgebieten sind die Anforderungen an die Beaufsichtigung und Einzäunung von Weidevieh grundsätzlich großzügig. Es ist auch weder üblich noch zumutbar, dass bei Almwegen, welche durch weitläufiges Weidegebiet führen, eine vollständige Abzäunung erfolgt.



Abb. 3: Hier führt ein gekennzeichnete Wanderweg mitten durch ein Weidegebiet

Bei Unfällen mit Tieren taucht oftmals der Irrglaube auf, dass die Versicherung des Tierhalters den entstandenen Schaden grundsätzlich ersetzt. Eine Haftpflichtversicherung ersetzt jedoch immer nur jenen Schaden, für den der versicherte Tierhalter auch tatsächlich Ersatz leisten müsste. Ein Fehlverhalten und eine Haftpflicht des Tierhalters liegen jedoch, wie bereits eingangs dieses Beitrages ausgeführt, nur dann vor, wenn die Verwahrung vernachlässigt wurde. Die Haftpflichtversicherung des Tierhalters wird einen allfälligen Schaden daher nur dann ersetzen, wenn dem Tierhalter ein Fehler in der Verwahrung unterlaufen ist.

Das Verhalten von Tieren ist im Einzelfall auch für einen erfahrenen Tierhalter nur schwer vorhersehbar. An dieser Stelle kann deshalb nur jedem Tierhalter empfohlen werden, einen geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz herzustellen, um im Schadensfall das Prozess- und Schadenersatzrisiko abdecken zu können.

Rangordnungskämpfe in Weidehaltung sind auch unter gehörnten Rindern in der Regel unproblematisch für die Tiere. Für den Menschen können sie nur dann gefährlich werden, wenn eine Person unfreiwillig zwischen kämpfende oder aufreitende Rinder gerät. Sobald ein Tier feststellt, dass es schwächer als das andere ist, löst es sich aus der Kopf-an-Kopf-Bindung und flieht. Die Verletzungsgefahr ist bei gehörnten Tieren auf der Weide gering. Nur gelegentlich kommt es zu Hautabschürfungen oder zum Verlust eines Hornschlauches. Während der Vegetationsperiode sind rangtiefe Rinder bei der Futteraufnahme nicht benachteiligt und halten eine Ausweichdistanz von 2-3 m ein. Deshalb weiden sie meist am Rande der Herde. Je älter Kühe werden, umso unverträglicher werden sie gewöhnlich. Bei der Zufütterung im Winter ist jedoch auf ein ausreichendes Futterangebot für alle Tiere und genügend Fressplätze zu achten.

Technische Ausstattung der Weiden

Unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Bestandsgröße ist jedenfalls von folgender Mindestausstattung auszugehen:

- Zäune (ausbruchsicher)
- Tränkeeinrichtungen, Wasserversorgung (frostsicher)
- Fütterungseinrichtungen (bedarfsgerecht)
- Fang- und Fixiereinrichtungen (Tier- und Menschenschutz)

Die Einrichtungen müssen stabil und witterungsbeständig sein und ein möglichst geringes Verletzungsrisiko bergen. Tränken und Zäune sind mindestens einmal täglich auf ihre Funktionssicherheit zu überprüfen.

Fang- und Fixiereinrichtungen

Für den sicheren Umgang mit Tieren, die einer Probennahme, tierärztlichen Behandlung, Untersuchung oder sonstigen Maßnahmen wie Klauenpflege und Kennzeichnung unterzogen werden sollen, sind geeignete Fixiereinrichtungen erforderlich. Diese sind insbesondere bei größeren Tierbeständen zweckmäßigerweise durch Errichten eines Korralles mit Wartehof und Treibgang zu ergänzen. Sie setzen in der Regel erfahrenes Personal voraus und sind für den gelegentlichen Einsatz durch Hobbyhalter weniger geeignet. In den meisten Fällen sind mindestens zwei Arbeitskräfte erforderlich. In kleineren Tierbeständen sind für diese Zwecke Fressgitter mit einer Fixationsvorrichtung ausreichend.

An Fang- und Fixiereinrichtungen (Fressgitter, Klauenpflegestände, Behandlungs- oder Fixierstände usw.) werden folgende spezielle Anforderungen gestellt (TVT, 2001):

- Tiergerechte Konstruktion
- Anpassung an unterschiedliche Tierabmessungen
- Fester, ebener Standplatz bei mobilen Einrichtungen
- Stabile, zuverlässige und leicht zu betätigende Fixiervorrichtungen, aus denen die Tiere im Notfall auch rasch befreit werden können
- Ausreichende Bewegungseinschränkung zur Vorbeugung von Verletzungen in Folge von Abwehrbewegungen;
- Gute Zugänglichkeit für Behandlungsmaßnahmen

- Bedienungsvorrichtungen so angeordnet, dass die Betätigung nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich erfolgen muss
- Bei Kippständen ist den Rindern vor dem Kippvorgang eine Blende anzulegen, um Panikreaktionen zu vermeiden
- Für kranke und verletzte Tiere müssen Aufstallungsmöglichkeiten vorhanden sein, um bei ihnen diagnostische und therapeutische Maßnahmen durchführen zu können

Treiben von Rindern

Das Treiben von Rindern z.B. von einer Weide zur anderen oder bei Verladungen sollte möglichst stressarm verlaufen. Eine diesbezügliche Methode nennt sich „**Low-Stress-Stockmanship**“ (WENZ, 2008) und läuft nach dem Motto „ich lasse die Tiere tun, was ich will“.

Die fünf Grundregeln sind:

1. Rinder wollen sehen, wer/was sie treibt,
2. Sie wollen in die Richtung gehen, in die sie schauen,
3. Sie wollen anderen Tieren folgen,
4. Sie können sich nur auf eine Sache konzentrieren und
5. Rinder haben sehr wenig Geduld.

Vermieden werden sollten laute Geräusche oder hektische Bewegungen.

Überwachung der Tiere

Eine Besichtigung der Tiere muss mindestens einmal täglich erfolgen. Bei zu erwartenden Abkalbungen ist die Kontrollfrequenz zu erhöhen. Bei den Kontrollen wird u.a. das Verhalten der Tiere (Rangordnung, Futter- und Wasseraufnahme, Bewegung und Ruhen, ggf. Brunst und Deckverhalten, Reaktionen auf äußere Einflüsse) beobachtet. In regelmäßigen Abständen ist der Ernährungszustand der Tiere durch Besichtigung und ev. Betasten (bei langem Haarkleid) zu kontrollieren. Mit dem Lendengriff wird der Fettansatz im Bereich der Lendenwirbelquerfortsätze beurteilt. Die Besichtigung des Schwanzansatzes dient ebenfalls der Konditionsbeurteilung. Verfettung vor dem Abkalben, aber auch Mangelernährung in den Wochen vor der Geburt und zu Beginn der Laktation müssen vermieden werden. Weiters ist die Körperoberfläche (Hautoberfläche, Haarkleid, Körperöffnungen, Klauen und Gliedmaßen)

zu kontrollieren. Vorsicht geboten ist bei der Untersuchung und bei Eingriffen (wie Einziehen der Ohrmarken) an Kälbern, denn Mutterkühe können recht aggressiv werden. Die Beteiligten (günstigenfalls zumindest zwei Personen) haben sich durch geeignete Maßnahmen ausreichend vor Angriffen zu schützen (Menschenschutz!).

Weideinspektion

Tränken und Wasserqualität, das vorgelegte Futter, der Aufwuchs, die Umzäunung, Fremdgegenstände auf der Weide sowie mögliche Störfaktoren in der Umgebung der Weide müssen regelmäßig überprüft werden. Weiters wird die Tränkemechanik (bei Frost täglich!) geprüft und auf Wasserverluste im Bereich der Zuleitungen (Pfützenbildung, Brüllen der Rinder) geachtet. Vor Beschickung einer Weide wird auch geprüft, ob auf der Weide oder in erreichbarer Nähe Giftpflanzen (Aderfarn, Johanniskraut, Eibe, Herbstzeitlose usw.) wachsen. Ob zur Weidepflege eine Nachsaat, Neusaat oder ein Umbruch durchzuführen sind, ist rechtzeitig zu entscheiden. Eine zu hohe Besatzdichte ist unbedingt zu vermeiden. Empfohlen werden bei extensiv bearbeiteter und gedüngter Standweide ca. 1 - 2 GVE/ha, bei schlechter geeigneten Böden weniger als 1 GVE/ha zu halten. Bei intensiv bearbeiteten und gedüngten Weiden können 4 - 6 GVE/ha gehalten werden. Auf trockene und saubere Futtervorlage ist zu achten. Futter auf Schimmelbildung sowie anderen Futtermittelverderb prüfen und Futter keinesfalls auf verkoteten Flächen anbieten (TVT, 2001).

Befund und Gutachten, Strafverfahren

Die Weidehaltung, ganz besonders jedoch die ganzjährige Freilandhaltung von Rindern, setzt neben einer bedarfsgerechten Futter- und Wasserversorgung, einer guten Konstitution der Tiere, einem ausreichenden Zaun und Witterungsschutz besonders auch die regelmäßige Betreuung und einen entsprechenden sowie regelmäßigen Tierkontakt voraus. Bei Vernachlässigung von extensiv gehaltenen Rindern in Unterbringung (Witterungsschutz!), Ernährung und Betreuung (inkludiert auch die tierärztliche Versorgung) hat der Sachverständige unter Anwendung des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes (STADTFELD, 2000; ZEEB, 1993 u. 1995; FRERKING u. BÜKER, 1998) und den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. Nr. I 2004/118 idGF sowie der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. Nr. II 2004/285 Befund und Gutachten zu liefern.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Johann Gasteiner (ECBHM), Leiter des Institutes für Artgemäße Tierhaltung und Tiergesundheit, LFZ Raumberg-Gumpenstein, A8952 Irdning; e-mail: jo-hann.gasteiner@raumberg-gumpenstein.at

OVR Univ. Doz. Dr. Armin Deutz, Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, A-8050 Murau, e-mail: armin.deutz@stmk.gv.at

Literatur

BOGNER, H., GRAUVOGL, A. (1984): Verhalten landwirtschaftlicher Nutztiere, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

FRERKING, H., BÜKER, E. (1998): Freilandhaltung von Ammenkühen im Winter (Tierärztliches Gutachten). Tierärztl. Umschau **53**, 535-539.

MÜLLER, W., WAGNER, W. (1997): Winteraußenhaltung von Mutterkuhherden – ein neues Tierschutzproblem? – Teil 2. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelhyg. **4**, 270-273.

SAMBRAUS, H.H. (1987): Nutztierethologie, Das Verhalten landwirtschaftlicher Nutztiere, Parey-Verlag Berlin, Hamburg

STADTFELD, H. (2000): Freilandhaltung von Rindern – Vollzugserfahrungen. Dtsch. tierärztl. Wschr. **107**, 113-116.

TVT - Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2001): Ganzjährige Freilandhaltung von Rindern. Merkblatt Nr. 85, TVT, D-49565 Bramsche. (www.tierschutz-tvt.de)

WENZ, P. (2008): Rinder treiben ohne Stress. DLZ, Heft 4, 122-123.

ZEEB, K. (1995): Zur Problematik der „Robusthaltung“ von Pferden und Rindern. Ber. BbT-Kongress, 10-11. Mai, Staffelstein, S. 92-102.

ZEEB, K. (1993): Anwendung des Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzeptes bei einem Tierschutzgutachten zur Weiderinderhaltung. Tierärztl. Umschau **48**, 775-778.